

BO Nr. A 2796 – 11.11.02
PfReg. L 1.9

**Richtlinien für die
Gewährung von Zuschüssen
für ein- und mehrtägige religiöse Bildungsmaßnahmen
in der Schulpastoral
durch Dekanatsverbände / Dekanate / Kirchengemeinden
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Vorbemerkung

Auf der Grundlage der im KABL. Bd. 44 (1996), S. 94-99 veröffentlichten Diözesankonzeption „Schulpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ werden für die Bezuschussung von ein- und mehrtägigen religiösen Bildungsmaßnahmen durch Dekanatsverbände / Dekanate / Kirchengemeinden folgende neue Richtlinien festgelegt:

1. Geltungsbereich

Zuschüsse können erhalten: Religionslehrer/innen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und andere in der Diözese anerkannte Träger der Schulpastoral.

2. Zuschussberechtigte Maßnahmen

Zuschüsse können gewährt werden für ein- und mehrtägige religiöse Bildungsmaßnahmen mit Schüler/innen (wie Tage der Besinnung und Orientierung, Exerzitien, Meditationstage, Tage im Kloster, religiöse Bildungsveranstaltungen, Projektstage, Glaubensseminare und Wallfahrten). Vorausgesetzt wird, dass die Maßnahmen der religiösen Bildung im Rahmen der Schulpastoral im weiteren Sinne dienen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Mindestzahl der Teilnehmer/innen beträgt 7 Personen. Die Altersgrenze liegt bei 10-27 Jahren. Bei erwachsenen Mitarbeiter/innen im Leitungsteam trifft diese Altersgrenze nicht zu.
- Pro 7 Teilnehmer/innen im Alter von 10-27 Jahren kann ein/e Leiter/in bezuschusst werden.
- Gefördert werden Maßnahmen bis maximal drei Übernachtungen.
- Pro Tag sind 5 Zeitstunden inhaltliches Programm nachzuweisen, bei einem halben Tag 2,5 Zeitstunden. Eintägige Maßnahmen mit weniger als 5 Zeitstunden inhaltliches Programm können nicht berücksichtigt werden.
- Generell nicht bezuschussbar sind Gottesdienst- und Gebetszeiten.

4. Förderungshöhe

- Der Zuschuss beträgt – vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel der Dekanatsverbände / Dekanate / Kirchengemeinden – 7,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens aber ein Drittel der Gesamtkosten.
- Mindestens ein Drittel der Gesamtkosten ist durch Teilnehmerbeiträge zu finanzieren.
- Bagatellgrenze: Zuschüsse unter 50 Euro werden nicht ausbezahlt.

5. Anträge und Verwendungsnachweis

Informationen und Formulare gibt es beim Referat Schulpastoral und im Internet unter www.drs.de/schulpastoral. Anträge zur Bezuschussung (Formular) für im Kalenderjahr geplante Maßnahmen müssen jeweils bis spätestens 10. Januar des jeweiligen Jahres – also bis spätestens 10. Januar 2003 für das Kalenderjahr 2003 – bei dem / der jeweilig für die Lehrkraft bzw. Schule zuständigen Schuldekan/in (wenn die teilnehmenden Schüler/innen aus mehreren Kirchengemeinden kommen) bzw. bei der zuständigen Kirchengemeinde (wenn die teilnehmenden Schüler/innen auch einer Kirchengemeinde kommen) vorliegen. Eine frühzeitigere Antragsstellung – bereits im November – ist erwünscht. Anfragen über den / die zuständige/n Schuldekan/in bzw. bei der Kirchengemeinde sind möglich, ob nicht kurzfristig noch eine Bezuschussung bzw. eventuell eine Bezuschussung auch im Nachhinein möglich ist. Der Verwendungsnachweis (Formular) einschließlich dem durchgeführten Programm (Thema, Ziele, Inhalte und Methoden mit genauen Zeitangaben), der Teilnehmerliste (Anschrift, Geburtsdatum) mit Unterschrift des / der verantwortlichen Leiter/in und der Kostenaufstellung (Einnahmen und Ausgaben) ist bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei dem / der zuständigen Schuldekan/in bzw. der zuständigen Kirchengemeinde einzureichen. Auf Anforderung sind die Belege vorzulegen.

6. Auskünfte und Informationen

Referat Schulpastoral, Helmut Demmelhuber, Postfach 9, 72101 Rottenburg, Tel. (07472) 169-546 oder -380, Fax (07472) 169-562, E-Mail: schulpastoral@bo.drs.de, Internet: www.drs.de/schulpastoral.

7. Inkrafttreten

Diese Neuregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.